



Bundesnetzagentur

Positionspapier der Bundesnetzagentur

Dispositionsrichtlinien DB Netz AG

Vorbemerkung: Dieses Positionspapier wurde vom Arbeitskreis einvernehmlich verabschiedet. Dem Arbeitskreis gehörten an:

boxXpress

Bundesnetzagentur

DB Fernverkehr AG

DB Netz AG

DB Regio AG

DB Schenker Rail

Keolis

Netinera

ODEG

SBB Cargo Deutschland

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit Dispositionsentscheidungen wendeten sich in der letzten Zeit häufiger EVU an die Bundesnetzagentur und beklagten eine aus ihrer Sicht zu restriktive Anwendung der Dispositionsregeln und regten Weiterentwicklungen bzw. Ergänzungen bei verschiedenen Regelungen an. Dies betraf insbesondere die Dispositionsregel Nr. 5 „schnell vor langsam“. Diese Dispositionsregel bewirkt, dass bei Abweichungen vom Fahrplan langsame Züge von schnelleren überholt werden. Dies kann dazu führen, dass ursprünglich pünktliche Züge ihr Ziel erst mit Verspätung erreichen, mit der Folge, dass Reisende ihre Anschlüsse verpassen oder Güterzüge geplante Slots in Terminals nicht mehr erreichen. Die Bundesnetzagentur bildete daraufhin mit EVU und der DB Netz AG einen Arbeitskreis.

II. Sachverhalt

Die Disposition bezeichnet die Abwicklung von Zugfahrten, wenn vom regulären Fahrplan abgewichen wird (etwa durch Störungen im geplanten Betriebsablauf, beispielsweise durch Bauarbeiten oder Fahrzeugstörungen). In diesem Fall müssen Konflikte zwischen verschiedenen Zugfahrten dispositiv gelöst werden. Wegen der hohen Auslastung des deutschen Schienennetzes und Störungen aus unterschiedlichen Gründen sind täglich viele Abweichungen von Fahrplan zu verzeichnen.

Die Dispositionsentscheidungen werden bei der DB Netz AG von Disponenten bundesweit in 7 Betriebszentralen (BZ) und der Netzleitzentrale der DB Netz AG getroffen. Grundlage für die Dispositionsentscheidungen ist die Richtlinie 420.02 (Betriebsleitstellen - Zusammenarbeit mit EVU). Als Bestandteil des betrieblich-technischen Regelwerks gehört diese Richtlinie zu den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG. Im Modul 420.0201 (Zugdisposition durchführen – sog. „Dispositionsrichtlinie“) sind Dispositionsziele und -regeln vordefiniert. Dispositionsziele sind unter anderem die schnellstmögliche Wiederherstellung der Planmäßigkeit¹ bzw. des Regelzustandes in der Betriebsdurchführung und die Verbesserung der Gesamtpünktlichkeit aller Züge. Über die Sinnhaftigkeit der Dispositionsziele bestand bei den Diskussionsteilnehmern Einvernehmen. Die Dispositionsregeln sollen die Dispositionsziele verwirklichen, indem eine „Rangfolge“ der Züge für deren dispositive Behandlung festgelegt wird. Die hier entscheidende Dispositionsregel Nr. 5 lautet: „Bei gleichwertigen Zügen haben schneller fahrende Züge grundsätzlich Vorrang vor langsamer fahrenden Zügen.“

III. Meinungen

Diese Regel und ihre Anwendung durch die Disponenten der DB Netz AG führten zu Beschwerden von einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die insbesondere Nahverkehrsleistungen erbringen. Nach ihrer Ansicht werde das Wort „grundsätzlich“ betrieblich wie „immer“ verstanden. Das sei insbesondere dann nachteilig, wenn verspätete Fernverkehrszüge bisher pünktliche Nahverkehrszüge verdrängen. Durch diese Verfahrensweise könnten Fernverkehrszüge ihre Verspätung ggf. reduzieren bzw. keine weiteren aufbauen und in andere Knoten – und damit in andere Nahverkehrssysteme – übertragen, während sie sich bei den Nahverkehrszügen eher negativ auswirke. Besonders ärgerlich sei es, wenn Nahverkehrszüge relativ kurz vor dem nächsten Knoten außerplanmäßig überholt und dadurch Anschlüsse nicht erreicht würden. Aus Sicht dieser Zugangsberechtigten eröffne die Dispositionsrichtlinie einen Spielraum, der jedoch faktisch nicht genutzt wird.

¹ „Planmäßig“ ist ein Zug, der auf der vorgeplanten Zeit-Weg-Linie unterwegs ist, „Pünktlich“ ist ein (Reise-) Zug noch bei einer Verspätung bis 5 Min, 59 Sec.

Einzelne EVU vertraten dabei in der Diskussion die Meinung, dass unter Umständen eine geringfügige zusätzliche Verspätung bei schneller fahrenden Zügen hinzunehmen sei, wenn hierdurch Anschlussbeziehungen der langsamer fahrenden Züge sichergestellt werden können. Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche der EVU gab es unterschiedliche Ansichten zu der Frage, ob die Auswirkungen von Dispositionsentscheidungen regional oder überregional zu betrachten seien. Insbesondere EVU, die Nahverkehrsleistungen auf hochbelasteten Hauptstrecken anbieten, sind der Ansicht, dass verspätete Fernzüge nicht in jedem Fall Vorrang vor Nahverkehrszügen erhalten müssen, da eine solche Vorrangregelung zu Anschlussverlusten führen kann. Andere Diskussionsteilnehmer vertraten die Auffassung, dass die im Nahverkehr üblichen Pönalen, mit denen eine Nichteinhaltung der vereinbarten Pünktlichkeitswerte sanktioniert wird, zum Teil unrealistische Anforderungen stellen. Prinzipiell bestand jedoch Einigkeit, dass Dispositionsentscheidungen sich naturgemäß auf alle Verkehrsunternehmen auswirken können und eine gewisse Kooperationsbereitschaft erfordern.

Im Rahmen des Arbeitskreises wurden Beispiele für Kriterien diskutiert, nach denen eine Abweichung von dem Grundsatz „schnell vor langsam“ gerechtfertigt sein kann. Es wird vorgeschlagen, diese – nicht abschließenden – Fallgruppen den Disponenten in den BZ in geeigneter Weise zu vermitteln. Als Kriterien wurden beispielsweise diskutiert:

- die Laufweglänge, „auslaufende Verkehre“ sind ggf. nachrangig
- die Anzahl der Zusatz- und Folgeverspätungen pro Dispositionsvariante
- besondere Bedürfnisse der EVU

Das Anreizsystem, bei dem Verspätungen einem Verursacher zugeordnet werden und das für einen finanziellen Ausgleich zwischen den Zugangsberechtigten sorgen soll, sei nach Auffassung einiger Teilnehmer weiterzuentwickeln.

IV. Ergebnisse des Arbeitskreises

1. Bedeutung des Wortes „grundsätzlich“

Von besonderer Bedeutung ist das Wort „grundsätzlich“ in der Dispositionsregel Nr. 5. Dabei bestehen verschiedene Wortbedeutungen: Es kann entweder ein Regel-Ausnahme-Verhältnis beschrieben werden oder auch ein eindeutiger, immer einzuhaltender Grundsatz. Im Arbeitskreis bestand jedoch Einigkeit, dass im Rahmen der Dispositionsrichtlinie an das juristische Verständnis anzuknüpfen ist, wonach bei Grundsätzen auch Ausnahmen möglich sind. Eine entsprechende Klarstellung soll im Vorwort in das Regelwerk aufgenommen und in den Betriebszentralen kommuniziert werden.

Dazu wird im Vorwort des Moduls 42002 auf Seite V folgender Punkt 1(5) neu eingeführt:

„In dieser Modulgruppe wird der Begriff „grundsätzlich“ im Kontext der rechtlichen Auslegung verwendet und bedeutet „in der Regel“. Ausnahmen sind zulässig.“

Eine Abweichung vom Grundsatz in begründeten Einzelfällen bedarf einer Abwägungsentscheidung zwischen den verschiedenen Interessenlagen der Beteiligten.“

2. Bessere Abstimmung zwischen EVU und DB Netz

Im Bereich der Disposition der DB Netz AG besteht ein Trainings- und Qualitätsmanagement. Für die EVU werden geeignete Möglichkeiten angeboten, Dispositionsentscheidungen zu hinterfragen oder Anregungen zu unterbreiten. In den Betriebszentralen werden regelmäßig Wochengespräche, sogenannte „Lagebesprechungen“, durchgeführt, an denen alle Zugangsberechtigten teilnehmen können. Informationen über diese Lagebesprechungen sind in den „Regionalen Zusätzen“ der Betriebszentralen zur Richtlinie 420.02 enthalten. Dabei ergibt sich bedarfsbedingt allerdings kein einheitliches Bild bei den BZ: Die Lagebesprechungen finden überwiegend wöchentlich statt, mitunter werden sie jedoch auch täglich oder gar nicht durchgeführt. Bisher ist die Beteiligung seitens der Zugangsberechtigten eher gering, obgleich eine Teilnahme auch im Wege einer Telefonkonferenz erfolgen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, direkten Kontakt zur Betriebszentrale herzustellen, wenn Entscheidungen wiederholt Fragen aufwerfen. Die Teilnehmer sind sich einig, dass die Lagebesprechungen eine hohe Bedeutung für eine kundenorientierte Disposition haben. Alle Beteiligten sind daher aufgefordert, diese Möglichkeit zu nutzen und weiterzuentwickeln.

3. Dispositionsvereinbarungen

Dispositionsvereinbarungen können bereits heute zwischen zwei oder mehr beteiligten EVU geschlossen und der DB Netz AG mitgeteilt werden. Sie dienen dazu, dass bestimmte wiederkehrende Dispositionereignisse einheitlich im Sinne der Beteiligten gelöst werden. Diese Vereinbarungen werden nur zwischen den EVU getroffen und sind nur möglich, wenn ihnen freiwillig zugestimmt wird. Bisher wurden nur wenige solcher Dispositionsvereinbarungen abgeschlossen, weil zwischen EVU keine Einigkeit erzielt wurde. Ein wichtiger Punkt bei solchen Initiativen war auch das Interesse von EVU, örtlich festgelegte Abweichungen von der Anwendung der Dispositionsregel Nr. 5 zu vereinbaren. Kommt es zu keinem Abschluss einer Dispositionsvereinbarung werden weiterhin die Dispositionsregeln angewandt.

Es wird vorgeschlagen, dass die DB Netz AG zukünftig eine aktivere Rolle übernimmt und den Abschluss von Dispositionsvereinbarungen unterstützt. Die Unterstützungsrolle der DB Netz AG soll bei den nächsten geeigneten Fällen verifiziert werden.

Die Richtlinie 420.0202 soll vor diesem Hintergrund wie folgt geändert werden:

Punkt 1 (2) soll lauten: „Die EVU veranlassen den Abschluss einer Vereinbarung zur betrieblichen Disposition in eigener Verantwortung.“

Punkt 1 (4) soll lauten: „Auf Wunsch der beteiligten EVU unterstützt die Betriebszentrale im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z. B. durch Bereitstellung von Daten, Herstellen des Erstkontakts, Beratung und Moderation).

Voraussetzung für die Unterstützung durch die BZ ist die Aufhebung der Geschäftsgeheimnisse durch die EVU in Bezug auf den konkreten Einzelfall.

Sie erfolgt im Interesse der beteiligten EVU unabhängig und in gleicher Weise.“

4. Störfallkonzepte

Abzugrenzen sind Dispositionsvereinbarungen von Störfallkonzepten (Großstörungen), also Ereignissen mit massiven betrieblichen Auswirkungen oder wiederkehrenden Ereignissen mit starken Einschränkungen der Infrastruktur. Diese sogenannten „Schubladenkonzepte“ sind in der Vergangenheit bereits häufiger mit den EVU gemeinsam erarbeitet worden. Tritt eine solche Großstörung ein (z.B. die Sperrung einer Hauptstrecke aufgrund eines Unwetterschadens oder aufgrund anderer Ereignisse eingeschränkter Infrastruktur), hat das Störfallkonzept gravierende Auswirkungen auf die Belange der Zugangsberechtigten. Das Störfallkonzept kann etwa Maßnahmen enthalten, nach der einige Züge noch die betroffene Infrastruktur passieren, während andere Verkehre umgeleitet werden oder vorzeitig enden. Die Zugangsberechtigten und ihre Kunden sind durch Pönalen oder Verspätungen direkt betroffen. Aus Gründen der Transparenz und Einheitlichkeit sollen detaillierte Regelungen, wie solche Konzepte erarbeitet werden, in die Richtlinie 420 aufgenommen werden. Dabei soll u.a. die Beteiligung der Zugangsberechtigten, Geltungsdauer dieser Störfallkonzepte, Letztentscheid der DB Netz AG dargestellt werden. Die DB Netz AG hat einen Entwurf für ein neues Modul 420.0207 – Handbuch für Dispositionsverfahren (Arbeitstitel) – in den Arbeitskreis eingebracht (siehe Anlage zum Positionspapier). Die Beteiligten befürworteten den Entwurf im Großen und Ganzen. Fragen bzw. Konkretisierungsbedarf gab es aber noch bezüglich der Art und Weise, wie das Handbuch nach Abschluss des Abstimmungsprozesses veröffentlicht wird.

5. Verbesserung der Dispositionsgrundlage durch Zugdaten

In bestimmten Fällen könnte die Disposition und Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Kapazität verbessert werden, wenn Disponenten Daten über die tatsächliche Zugcharakteristik besitzen. Bei der Trassenkonstruktion werden bestimmte Zugdaten zugrunde gelegt (z.B. Triebfahrzeug, maximale Last und Zuglänge). Im Güterverkehr kommt es aber häufig vor, dass Züge leichter und ggf. auch kürzer sind als angemeldet. Dies kann Auswirkungen auf Dispositionsentscheidungen haben, wenn etwa ein kürzeres Überholgleis genutzt werden könnte oder die tatsächliche Fahrdynamik eine Rolle spielt. Da die Disponenten bisher in der Regel nur über Plan- daten verfügen, konnten sie in solchen Fällen nur über Funk Kontakt zum Triebfahrzeugführer aufnehmen und die tatsächlichen Daten erfragen.

Die DB Netz AG hat auf Grund der Anregung des Arbeitskreises die Möglichkeit geschaffen, dass die EVU ihre IST-Daten der Disposition zur Verfügung stellen. Damit schafft die DB Netz AG vorzeitig die Voraussetzungen für die sich aus der TAF/TAP TSI ergebenden (derzeit) optionalen Anforderungen an die EVU. Sie hat darüber in einem Kundenanschreiben informiert. Dieses Verfahren wäre dann noch in die SNB aufzunehmen. Es wäre im Vorgriff auf die Regelungen der TAF/TAP TSI sinnvoll, wenn DB Netz AG über die Parameter der aktuellen Zugkonfigurationen informiert wird.

V. Weiteres Vorgehen

Eine in Störungsfällen optimale Disposition erfordert die Zusammenarbeit aller Akteure. In diesem Sinne sollten die Dispositionsregeln und die Mitwirkungsmöglichkeiten weiterentwickelt werden. Die Bundesnetzagentur wird die weitere Entwicklung konstruktiv begleiten.